

# Stadt Erlensee

<b>Vorlage an die Stadtverordneten- ver-sammlung</b>	Drucksache	<b>12 / LP 21-26 STVV</b>
--	------------	-------------------------------

Az.: 1/621.90	Erlensee, den 01.04.2021
Fb.: Zentrale Dienste	

Betr.:	<b>Wahl eines Vertreters sowie der/des ersten Stellvertreterin/Stellvertreters und der/des zweiten Stellvertreterin/Stellvertreters für die Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain</b>
--------	---

## Anlagen

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	22.04.2021	12. Punkt der Tagesordnung

<b>Kostenstelle:</b>	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

## **Beschlussvorschlag:**

Für die Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain wird

### **Herr Stefan ERB**

als Vertreter gewählt.

Es wird sodann ein/e erste/r und ein/e zweite/r Stellvertreter/in des Vertreters für die Verbands-kammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain gewählt.

## **Begründung:**

Nach § 11 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) wählen die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit ihrer Vertretungskörperschaft eine Vertreterin/einen Vertreter, eine Stellvertretung und eine weitere Stellvertretung in die Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain. Wählbar sind Mitglieder ihrer Organe.

Der Vertreter sowie die beiden Stellvertreter werden gemäß § 55 HGO nach Stimmenmehrheit gewählt. Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorzunehmen sind, kann, wenn niemand widerspricht, durch Handaufheben abgestimmt werden.

Gewählt ist derjenige Bewerber, für den mehr als die Hälfte der Stimmen abgegeben wurde. Wird bei einer Wahl mit zwei oder mehr Bewerber die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Entfallen im ersten Wahlgang auf mehr als zwei Bewerber Stimmen, so erfolgt dieser Wahlgang zwischen den zwei Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben. Erreicht auch in diesem Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Mehrheit von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen, so ist gewählt, wer in einem dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält (§ 55 Abs. 5 HGO).

**Zum Vertreter sollte der Bürgermeister gewählt werden.**

Um bei Abwesenheit des Vertreters eine kontinuierliche Beratung in den Fraktionssitzungen und Sitzungen der Verbandskammer zu gewährleisten, empfiehlt es sich, dass die Vertreter des Bürgermeisters der gleichen Fraktion angehörig sind.

**Bei für die Stadt Erlensee unmittelbar relevanten Beratungsgegenständen ist zudem der jeweils für die Stadt Anwesende ohnehin an die hiesigen Beschlusslagen gebunden.**